

LEXIKON

03/2007

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Wasserbezugsverträge am Prüfstand / Seite 1
- Dritthaftung von Wirtschaftstreuändern für unrichtigen Jahresabschluss? / Seite 2
- Nichtzulassung von Aktionären zur Hauptversammlung / Der Europäische Zahlungsbefehl / „Architekturbüro“ eines Baumeisters? / Haftung des Betreibers einer Kletterwand / Seite 3
- Eingeschränkte „Händlerhaftung“ auch für Werkunternehmer / Neu bei Kaan Cronenberg & Partner / Seite 4

Wasserbezugsverträge am Prüfstand



Dr. Gerhard Braumüller
Wasserrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Umweltrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Zivil- und Handelsrecht

Entscheidungen des OGH zur Unzulässigkeit von gängigen Bestimmungen in Mietverträgen erregten in letzter Zeit öffentliche Aufmerksamkeit (wir berichteten, Lexikon 01/2007). Bisher fast unbemerkt beschäftigte sich der OGH nun mit einem anderen, für die Allgemeinheit ebenso wichtigen Vertragstypus: einem Wasserbezugsvertrag – auch in diesem Fall gab es heftige Kritik, mehrere Vertragsklauseln hielten der Überprüfung durch die Höchstrichter nicht stand:

Anlassfall, Grundsätze

Anlass für die Entscheidung des OGH (27.03.2007, 1 Ob 224/06 g, vgl www.ris.bka.gv.at) war eine Verbandsklage der Arbeiterkammer (§ 29 Konsumenten-

schutzgesetz – KschG) gegen ein Wasser-versorgungsunternehmen in Salzburg.

Im Verbandsprozess, der die Funktion hat, unzulässige Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) präventiv aus dem Rechtsverkehr zu ziehen, sind Vertragsklauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn und objektiv auszulegen. Auch wenn eine Unklarheit im Einzelfall mit Hilfe des § 915 ABGB zu Gunsten des Kunden ausgelegt werden könnte, bleibt ja im allgemeinen Rechtsverkehr die dauernde Gefahr für das Publikum, dass der Verwender mit dem Hinweis auf die Bestimmung die für ihn günstigste Deutung durchzusetzen versucht.

Da es Aufgabe des Verwenders von AGB ist, diese gesetzeskonform zu gestalten, bleibt bei nur teilweiser Unzulässigkeit einer Vertragsbestimmung für eine geltungserhaltende Reduktion (sie bliebe teilweise wirksam) kein Raum.

Länger Bindung des Verbrauchers zulässig

Positiv für Wasserversorgungsunternehmen ist, dass der OGH anerkannte, dass auch

sie idR erhebliche Kosten aufwenden müssen, um ein geeignetes Versorgungsnetz aufzubauen und instandzuhalten. Die Kosten können umso besser verteilt werden, je höher die Zahl der Abnehmer ist und je länger sie an das Versorgungsnetz angeschlossen bleiben.

Dem Bedürfnis von Energieversorgern nach längeren Vertragsbindungen hat der Gesetzgeber in § 15 Abs 3 KschG Rechnung getragen und die Vereinbarung längerer Bindungsfristen als sonst für einen Verbraucher zulässig (allerdings nur im Rahmen der Angemessenheit) ermöglicht. Voraussetzung dafür ist aber, dass dies dem Betroffenen beim Vertragsabschluss bekannt gegeben wird.

§ 15 Abs 3 KSchG gilt nach dem OGH auch für Wasserbezugsverträge. Es steht dem Versorger im Rahmen des § 879 ABGB und des § 6 KSchG also frei, durch eine geeignete Vertrags- und Tarifgestaltung die Kosten der Herstellung, Wartung und Instandhaltung sowie Erweiterung des Versorgungsnetzes abzudecken, etwa dadurch, dass Anschlussentgelte und Mindestabnahmemengen vereinbart werden. >>>

Unzulässige Vertragsklauseln

- Zwar sind Ausschließlichkeitsbindungen in Form sog **Bezugsbindungen** nicht von vornherein sittenwidrig. Eine Klausel (wie im Anlassfall), wonach sich der Bezugsberechtigte verpflichtet, das benötigte Wasser ausschließlich vom Versorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger(n) zu beziehen, bedeutet aber eine mit den Anschauungen des redlichen Geschäftsverkehrs nicht mehr vereinbare Abhängigkeit des Verbrauchers. Das greift in seine Verfügungsfreiheit während und auch nach Vertragsabschluss massiv ein. Die Klausel verstößt daher gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG. Eine Verpflichtung des Bezugsberechtigten, die **Errichtung eines eigenen Brunnens** zu unterlassen, ist ebenso (wegen § 879 Abs 3 ABGB) unzulässig.
- Mit der Vereinbarung, dass das Wasserversorgungsunternehmen keinerlei Haftung trifft, wenn die **Lieferung von Wasser** infolge höherer Gewalt oder Vornahme behördlicher Maßnahmen **unmöglich oder unerschwinglich** geworden ist, wird rechtswidrig ein dem Verbraucher zustehendes Rücktrittsrecht beschränkt. Auch das ist unzulässig.
- Ebenso unzulässig ist es, den Bezugsberechtigten zu verpflichten, mit der **Durchführung des Anschlusses** sowie sämtlichen allfälligen Reparaturen **nur ein vom Lieferanten autorisiertes Unternehmen** auf seine Kosten zu beauftragen. Damit entsteht ein Ungleichgewicht der beiderseitigen Rechte und Pflichten, weil der Verbraucher – obwohl er die Kosten der Herstellung und der Reparatur der Anschlussleitung zu tragen hat – bei Auftragsvergabe an der freien Wahl seines

Vertragspartners gehindert wird; es wird ihm genommen, aus Angeboten anderer, befugter Gewerbetreibenden das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen. Er muss sich den Vertragsbedingungen und der Preisgestaltung und des vom Versorger „autorisierten“ Installateurs unterwerfen. Diese Nachteile können durch das Interesse des Versorgungsunternehmens, den „autorisierten“ Installateur vor Beginn der Arbeiten nicht mehr über die Lage der Leitungen informieren zu müssen, nicht aufgewogen werden. Die dem Verbraucher zugeordnete Rechtsposition steht damit in einem auffallenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden Missverhältnis zur Situation des Unternehmers.

- Die Bestimmung, wonach festgehalten wird, dass der Wasserzins im jeweils gültigen Tarifblatt angeführt wird und derzeit pro Kubikmeter einen bestimmten Geldbetrag ausmacht, wertete der OGH ebenfalls als unzulässig: Denn nach der „kundenfeindlichsten“ Auslegung ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass der Preis während der Laufzeit des Vertrags nach den vom Lieferanten festgesetzten, jeweils gültigen Tarifen verändert werden kann, ohne dass die Gründe für die allfällige Preiserhöhung ausreichend deutlich angegeben werden. Solche Vertragsbestimmungen verstoßen gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Konsequenzen

Angesichts dieser Entscheidung werden sich in nächster Zeit einige Wasserversorger mit Unterlassungsansprüchen konfrontiert sehen. IGB

Dritthaftung von Wirtschaftstreuhandern für unrichtigen Jahresabschluss?



Mag. Philipp Casper
Bau- und Vergabewesen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Insolvenzrecht und Unternehmensanierung
- Zivil- und Handelsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz

Österreichische Gerichte mussten sich in der jüngeren Vergangenheit immer wieder mit der Frage der Dritthaftung von Abschlussprüfern für unrichtige Bestätigungsvermerke für Jahresabschlüsse auseinandersetzen. Anlass dazu boten vor allem prominente Insolvenzen einer österreichischen Bank sowie eines Internetbetreibers.

Haftung des Abschlussprüfers

Während die Haftung für eine fehlerhafte Abschlussprüfung gegenüber einer dadurch geschädigten Gesellschaft gesetzlich normiert ist (§ 275 UGB), war die Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dritten Personen, mit denen dieser in keinem Vertragsverhältnis steht, bis zur Entscheidung des OGH vom 27.11.2001 (5 Ob 262/01t, vgl www.ris.bka.gv.at) fraglich. Seitdem steht fest, dass der Abschlussprüfer für die Richtigkeit des nach § 274 UGB zu veröffentlichenden Bestätigungsvermerks gegenüber demjenigen zu haften hat, der auf die Richtigkeit dieses Bestätigungsvermerks vertraut. Obwohl so manche Frage zur Dritthaftung bislang unbeantwortet blieb (zB Haftungsobergrenze?), steht die Haftung dem Grunde nach fest.

Haftung für unrichtigen Jahresabschluss

Nun hatte der OGH (29.11.2005, 10 Ob 57/03 k, vgl www.ris.bka.gv.at) die Frage zu klären, ob auch der Wirtschaftstreuhand, der den Jahresabschluss erstellt, für dessen Richtigkeit gegenüber dritten Personen zu haften habe. Gestützt

wurde der Schadenersatzanspruch mit dem Argument, dass der Wirtschaftstreuhand fast immer damit rechnen müsse, dass zB eine Bank Bilanzen des Unternehmens der Entscheidung über eine Kreditgewährung zu Grunde legt. Gegen eine Haftung des Wirtschaftstreuhanders für eine unrichtige Bilanzstellung spricht, dass zur Aufstellung des Jahresabschlusses grundsätzlich das Unternehmen selbst verpflichtet ist. Bei seiner Tätigkeit zur Bilanzstellung kann sich der Wirtschaftstreuhand grundsätzlich auf die Angaben und Unterlagen seines Mandanten verlassen, Nachforschungen darüber sind im Regelfall nicht verpflichtend.

Der OGH entschied, dass eine Haftung des die Bilanz (unrichtig) erstellenden Wirtschaftstreuhanders nur dann in Frage kommt, wenn dieser damit rechnen musste, dass sich ein bestimmter Dritter auf die Richtigkeit dieser Bilanz verlassen und darauf wirtschaftliche Dispositionen stützen wird.

Eine Haftung gegenüber beliebigen Dritten wäre zu weitgehend und würde zu einer Ausuferung der Haftung führen. Dies bedeutet für die Praxis, dass der Schadenersatzwerber nachweisen muss, dass der Jahresabschluss auch zu seiner Information erstellt wurde und er im berechtigten Vertrauen darauf Nachteile erlitten hat. Eine bloße Vermutung des Wirtschaftsprüfers, dass ein Dritter auf die Richtigkeit der Bilanz vertrauen könnte, wirkt sich nicht nachteilig aus.

Entscheidender Unterschied

Der entscheidende Unterschied ist: Der Gesetzgeber räumt dem Abschlussprüfer, der den Bestätigungsvermerk erteilt, die Position eines externen Kontrollorganes ein, auf das die Öffentlichkeit vertrauen können muss. Der die Bilanz erstellende Wirtschaftstreuhand ist hingegen Hilfsperson der Unternehmensorgane ohne gesetzlich vorgesehene Außenwirkung. IPC

Nichtzulassung von Aktionären zur Hauptversammlung

von Dr. Stephan Moser



Zu § 107 Abs 3 AktG liegt nunmehr – soweit ersichtlich – erstmals eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (7.10.2006, 4 Ob 101/06 s – vgl www.ris.bka.gv.at) vor. Diese Bestimmung regelt folgendes:

Trifft die Satzung keine Bestimmung gemäß § 107 Abs 2 erster Satz AktG (Hinterlegung der Aktien) so müssen die Aktionäre zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden, wenn sie sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung anmelden.

Die in der Lehre teilweise vertretene Auffassung, dass eine Verletzung der Anmeldepflicht mangels besonderer Anordnung in der Satzung keine Folgen für das Stimmrecht hätte, wird vom OGH nun nicht geteilt: Bei Unterbleiben der Anmeldung kann vielmehr im Einzelfall vom Anmeldeerfordernis abgesehen werden, womit die Zulassung zur Abstimmung zu einer Ermessensentscheidung wird.

Die Nichtzulassung kann jedoch gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Gesellschaft nie eine Anmeldung gefordert hatte, solche Anmeldungen auch nie erfolgten und der Kreis der Aktionäre sich auf eine überschaubare und namentlich bekannte Gruppe beschränkt. In diesem Fall wäre der Ausschluss von der Hauptversammlung und die Nichtzulassung zur Abstimmung rechtsmissbräuchlich. ISM

Der Europäische Zahlungsbefehl

von Dr. Hans Radl

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. 12. 2006 wurde die Einführung eines europäischen Mahnverfahrens beschlossen. (ABI L 399 vom 30.12.2006, CELEX – Nr. 32006R1896, vgl http://europa.eu.int/eur-lex/lex/RECH_menu.do?ihmlang=de).

Das Verfahren dient für grenzüberschreitende, unbestrittene Geldforderungen und soll innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU (mit Ausnahme von Dänemark) sicherstellen, dass Wirtschaftsbeteiligten ein effizientes Instrument zur Durchsetzung ihrer Forderung an die Hand gegeben wird. Das Verfahren ist dem österreichischen Mahnverfahren vergleichbar und strebt die Erlassung eines Zahlungsbefehles an.

Der Schuldner hat die Möglichkeit binnen 30 Tagen Einspruch zu erheben, wonach das ordentliche Verfahren eingeleitet wird, andernfalls wird der Zahlungsbefehl vollstreckbar.

Die Verordnung bedarf noch umfangreicher organisatorischer Vorbereitungen, insbesondere durch die Herstellung entsprechender Formulare und wird in ihren gesamten Auswirkungen am 12.12.2008 in Kraft treten. IHR

„Architekturbüro“ eines Baumeisters?

von Dr. Volker Mogel

Kürzlich setzte sich der OGH (4 Ob 245/06t, vgl www.ris.bka.gv.at) wieder mit der Verwendung der Unternehmensbezeichnung „Architekturbüro“ durch einen Baumeister auseinander. Der OGH sieht ungeachtet der Änderungen im Berufsrecht der Architekten und Baumeister keinen Grund, von seiner bisherigen Rechtsprechung dazu abzugehen, dass die Verwendung des Begriffes „Architekturbüro“ durch einen Baumeister irreführend sein kann.



Der OGH hielt fest, dass der Gesetzgeber durch Einführung des gewerblichen Architekten im Sinne des § 99 Abs 6 GewO 1994 nicht etwa

den Begriff „Architekt“ generell (auch) für Baumeister freigeben wollte. Deshalb ist es einem Baumeister auch weiterhin nicht erlaubt, die Bezeichnung „Architekturbüro“ für sein Unternehmen zu verwenden. Die Bezeichnung als „Architekturbüro“ durch einen Baumeister und gewerblichen Architekten ist nur dann zulässig, weil nicht irreführend iSd § 2 UWG, wenn er gleichzeitig darauf hinweist, dass im Unternehmen kein Architekt iSd Ziviltechnikergesetzes 1993 tätig ist. IVM

Haftung des Betreibers einer Kletterwand

von Mag. Gerhard C. Fetsch

Grundsätzlich hat derjenige, der eine besondere Gefahrenlage schafft, für den daraus entstehenden Schaden aufgrund seiner Verkehrssicherungspflichten einzustehen.

Gerade die Ausübung vieler Sportarten ist jedoch – wie im Anlassfall Klettern – bereits an sich gefährlich, weshalb es dem Betreiber einer Sportstätte nicht zumutbar ist, alle erdenklichen Maßnahmen zur Verhütung sporttypischer Verletzungen zu setzen. In diesem Fall kommt dem Betreiber die Haftungserleichterung des „Handelns auf eigene Gefahr“ zu Gute.

Handeln auf eigene Gefahr!

In der Entscheidung vom 15.02.2007 (6 Ob 17/07d, vgl www.ris.bka.gv.at) stellte der OGH klar, dass „Handeln auf eigene Gefahr“ nur dann vorliegt, wenn auch für den unerfahrenen Benutzer einer Kletterwand die Gefahren erkennbar und einschätzbar sind. Die mit der Sportausübung verbundene Selbstgefährdung darf nicht durch von der Anlage ausgehende, nicht erkennbare Gefahrenquellen erhöht werden.

Eine Kletterin verletzte sich beim Fall aus geringer Höhe, da zwischen den ausgelegten Matten ein Spalt verblieben war. Sie handelte deshalb nicht auf eigene Gefahr, da sie sich darauf verlassen konnte, dass ein Sturz aus geringer Höhe durch die Matten aufgefangen würde. Eine Sicherung mittels Seil war nicht obligatorisch, obwohl die Kletterstelle relativ schwierig war. IGF

Eingeschränkte „Händlerhaftung“ auch für Werkunternehmer

von Dr. Gerhard Braumüller

Nach ständiger Rechtsprechung haftet der Händler dem Käufer gegenüber nur für die Erfüllung der ihn selbst treffenden Pflichten wie die Auswahl eines geeigneten Erzeugnisses, einwandfreie Lagerung der Ware, Hinweis auf Gefahren oder ordnungsgemäße Verpackung. Er haftet jedoch nicht für jedes Verschulden des Produzenten, da der Erzeuger in der Regel nicht als Erfüllungsgehilfe des Händlers anzusehen ist.



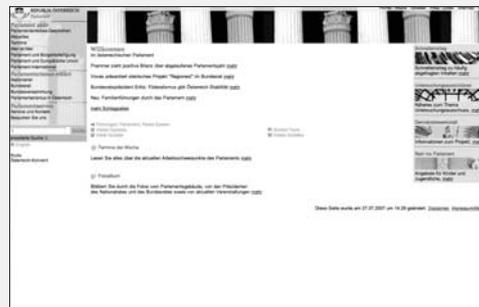
Diese Grundsätze kommen nach einer jungen Entscheidung des OGH (29.11.2006, 7 Ob 166/06x, vgl www.ris.bka.gv.at) auch Werkunternehmern zu Gute: Der Endhersteller eines Produktes, der dessen fehlerhafte Teile nicht

selbst erzeugt, ist demgemäß im Allgemeinen nur dann haftbar, wenn er den vom Dritten gelieferten Teil nicht ausreichend kontrolliert oder den Zulieferer nicht sorgfältig auswählt. Im Anlassfall bestätigte der OGH daher, dass die beklagte Werkunternehmerin grundsätzlich keine Verpflichtung traf, die vom Hersteller ausgegebenen Planungsblätter und das darin vorgegebene Montagesystem aus von diesem hergestellten Fassadenplatten und Nägeln in Zweifel zu ziehen und ohne Anhaltspunkte für eine Notwendigkeit selbst zu kontrollieren. Einen Hinweis darauf, dass der Werkunternehmerin bereits zum Zeitpunkt der Montage bekannt war oder bekannt sein musste, dass die Anleitungen gefahren geneigt wären und die Herstellung eines ordnungsgemäßen Werkes in Frage stellten, hatte es nicht gegeben. IGB



<http://www.rechtsanwaelte.at/>

Die Homepage der österreichischen Anwaltschaft bietet nicht nur eine einfache Anwaltssuche und Informationen über die Regeln der anwaltlichen Berufsausübung. Auch Informationen über das neue elektronische Urkundenarchiv sowie das Testaments- und Patientenverfügungsregister und noch einiges andere sind dort zu finden.



<http://www.parlament.gv.at>

Was geschieht eigentlich im Nationalrat, im Bundesrat, im der Bundesversammlung und in den Ausschüssen? Vieles davon kann der Homepage des Parlamentes entnommen werden, so zB der Weg der Gesetzgebung, die Terminpläne und vieles mehr.

Neu bei Kaan Cronenberg & Partner



Bianca Klein

Seit 15.05.2007 ist Bianca Klein im Sekretariat von Dr. Helmut Cronenberg tätig. „Meine positiven Eigenschaften sind Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft, genaues

und schnelles Arbeiten.“ So charakterisiert sie sich selbst. Ihre negativen Eigenschaften verschwieg sie uns. IKCP



Susanne Stadlhofer

Ebenfalls seit 15.05.2007 betreut Susanne Stadlhofer das Sekretariat von Dr. Hans Radl. Auf sie angesprochen meint er: „Freundlich, genau, engagiert ... sie arbeitet

offenbar gerne im Sekretariat. Das ist natürlich wichtig, um seinen Beruf erfolgreich auszuüben und auch für uns sehr erfreulich.“ IKCP

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse officegraz@aaa-law.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, officegraz@aaa-law.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlofer, Gettyimages, Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

